



## Vermietbedingungen (Stand 10/2009)

### I. Verwendungszweck

1. Die Verwendung des Fahrzeuges ist nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes erlaubt. Eine Benutzung zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen sowie zu rechtswidrigen Zwecken ist untersagt.
2. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass jeder Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt.
3. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

### II. Vertragsbeginn / Mietpreis

1. Der Mietvertrag beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges, soweit im Mietvertrag nicht abweichend vereinbart. Der vereinbarte Mietpreis wird monatlich abgerechnet und ist jeweils am 1. eines jeden Monats – im Erstmonat am Tag der Übernahme des Fahrzeuges – im voraus fällig. Bei Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Abrechnung der effektiven Nutzung. Das Ergebnis der Abrechnung ist sofort fällig.
2. Der vereinbarte Tagessatz ist für jeden begonnenen Kalendertag zu entrichten. Etwaige Mehr-km werden nach dem Kilometerstand zwischen Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges berechnet.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die vereinbarte Mietrate sowie die vereinbarten Verrechnungssätze für Mehrkilometer entsprechend anzupassen, wenn sich die Kfz-Versicherungsprämien, Kfz-Steuern oder die Mehrwertsteuer erhöhen oder neue fahrzeugbezogene Steuern eingeführt werden. Soweit sich die monatliche Mietrate um mehr als 5% erhöht, kann der Mieter durch schriftlicher Erklärung binnen 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung den Mietvertrag kündigen, sofern das Mietfahrzeug nicht für einen Unternehmer bestimmt ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei Wegfall oder Reduzierung der genannten Prämien bzw. Steuern hat der Mieter einen entsprechenden Anpassungsanspruch zu seinen Gunsten.

### III. Übergabe & Benutzung

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschliessen.
2. Das Fahrzeug wird in optisch und technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Entspricht ein Fahrzeug nicht diesem Zustand, ist dies bei der Übergabe des Fahrzeuges im beigefügten, stets auszufüllenden Übergabeprotokoll festzuhalten.
3. Der Mieter hat die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen auf Kosten des Vermieters zum vorgeschriebenen Zeitpunkt ausführen zu lassen.
4. Obhutspflicht: Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden.
5. Der Vermieter berechtigt und verpflichtet den Mieter, etwaige gewährleistungsrelevante Mängel unverzüglich dem ausliefernden Händler anzuzeigen und von diesem – in Notfällen von einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt – nachbessern zu lassen. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, verliert er sein Recht zur Minderung des Mietpreises. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
6. Ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters darf der Mieter weder Teile austauschen noch entfernen. Dies gilt auch für Zusatz Einrichtungen.
7. Die Benutzung des Fahrzeuges ist auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas beschränkt.

### IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.
3. An den Vermieter gezahlte Versicherungsleistungen werden mit dessen Schadensersatzforderungen gegen den Mieter verrechnet.

### V. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften – abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten – nur für grobes Verschulden (d.h., nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (ABK) abdeckbar ist.

2. Für bei Übergabe nicht offensichtlich vorhandene Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus etwa entstehender Verluste oder Schäden haftet der Vermieter gleichfalls nur bei grobem Verschulden.

### VI. Verhalten bei Schadenfall/Reparaturen

1. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters durchführen lassen. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall dem Vermieter zu.
2. Bei jedem Schadenfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des –hergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).
3. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter ihm das vom Vermieter zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden.
4. Der Vermieter entscheidet darüber, ob und wie nach einem Schadeneintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird.

### VII. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende des Mietvertrages bei einem vom Hersteller anerkannten Handelsbetrieb in Deutschland während dessen Geschäftszeit in reinem Zustand zurückzugeben. Der Mietvertrag endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach der Erstzulassung des gemieteten Fahrzeuges. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter für jeden Schaden haftbar, der dem Vermieter aus der Vorenthaltung des Eigentums entsteht.
2. Über den Zustand des Fahrzeuges und die Höhe eines etwaigen Minderwertes infolge nicht vertragsgemäßen Zustandes wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll zwischen dem Vermieter oder dessen Bevollmächtigten und dem Mieter oder dessen Bevollmächtigten erstellt und von beiden Seiten unterschrieben.
3. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragt der Vermieter oder dessen Bevollmächtigter in diesem Fall ein unabhängiges Sachverständigen-Unternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens trägt der Mieter. Durch das Sachverständigen-Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Der entweder vereinbarte (Ziff. 2) oder durch das Sachverständigen-Gutachten festgestellte Minderwert (Ziff. 3) ist dem Vermieter vom Mieter zuzüglich Mehrwertsteuer zu erstatten.
5. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Vermieterin ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei Mietraten in Verzug ist oder sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern.
6. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet das Fahrzeug unverzüglich -wie unter Ziff. 1.-4 dieses Abschnitts beschrieben- zurückzugeben.

### VIII. Verschiedenes

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unter Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des Vermieters München oder Frankfurt/Main. Derselbe Gerichtsstand gilt, soweit der Mieter oder ein Mitschuldner nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Als Vertreter versichert der Unterzeichner zum Abschluß des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Mietwagens bevollmächtigt zu sein.
5. Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden.

**Fleetlevel+ Services GmbH**  
**Niederlassung München**  
**Lilienthalallee 34**  
**80939 München**

**Ein Unternehmen der BMW Group**